

1997 stellte die Klägerin bei den niederländischen Zollbehörden einen Antrag auf Erlass der Einfuhrabgaben auf der Grundlage des Artikels 239 der Verordnung Nr. 2913/92⁽¹⁾, da die Klägerin selbst nicht von dem betrügerischen Vorgehen betroffen war und sie außerdem alle möglichen Vorkehrungen getroffen hatte, um das betrügerische Vorgehen zu verhindern. Nach Auffassung der Klägerin konnten ihr bei diesen Transporten daher auch keine betrügerischen Handlungen oder offensichtliche Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Die niederländischen Behörden legten diesen Antrag gemäß Artikel 905 der Verordnung Nr. 2454/93⁽²⁾ der Kommission vor. In der angefochtenen Entscheidung lehnt die Kommission den Erlass der Zölle ab.

Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen Artikel 907 der Verordnung Nr. 2454/93 geltend. Die Frist von neun Monaten für den Erlass der Entscheidung sei zu Unrecht dreimal verlängert worden. Außerdem seien ihre Verteidigungsrechte verletzt worden. Sie sei vom Ablauf des Verfahrens und insbesondere von den Fragen der Kommission an den niederländischen Behörden nicht unterrichtet worden. Ferner habe sie zunächst keine vollständige Akteneinsicht zur Abgabe ihrer Erklärungen erhalten. Die Kommission habe die Zeit, die dadurch verstrichen sei, jedoch als Fristverlängerung angesehen. Die Frist für den Erlass einer Entscheidung könne jedoch nicht verlängert werden, solange die Klägerin nicht über die gestellten Fragen unterrichtet gewesen sei und keine vollständige Akteneinsicht erhalten habe.

Die Klägerin macht außerdem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit geltend. Sie habe auf der Grundlage des Artikels 907 der Verordnung Nr. 2454/93 annehmen dürfen, dass nach neun Monaten eine Entscheidung zu ihren Gunsten getroffen worden sei, da sie von einer eventuellen Verlängerung der in diesem Artikel vorgesehenen Frist nicht unterrichtet worden sei.

Die Klägerin wendet sich ferner gegen die Entscheidung der Kommission, dass die Klägerin offensichtlich fahrlässig gehandelt habe. Die Klägerin habe selbst gegen keine Rechtsvorschriften verstoßen und sei auch in Übereinstimmung mit den feststehenden Gebräuchen und der Praxis des internationalen Handels vorgegangen. Es bestehe auch kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Klägerin und der begangenen betrügerischen Handlung.

Die Klägerin beruft sich schließlich auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die auferlegte Abgabe stehe in jedem Fall außer Verhältnis zu eventuellen fahrlässigen Verhaltensweisen ihrerseits.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

Klage der Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. März 2002

(Rechtssache T-69/02)

(2002/C 118/45)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC) mit Sitz in Bermeo (Vizcaya, Spanien) hat am 12. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramón García-Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillém Carrau.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- den Rechtsakt, mit dem die Kommission eine Kürzung der der OPTUC zustehenden entschädigungsfähigen Mengen vorgenommen hat, d. h. Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2496/2001 der Kommission vom 19. Dezember 2001 zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. Januar bis 31. März 2001⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;
- jede andere nach Ansicht des Gerichts angemessene Maßnahme anzuordnen, damit die Kommission ihre Verpflichtungen aus Artikel 233 EG erfüllt und insbesondere den Fall einer erneuten Prüfung unterzieht;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine spanische Organisation von Erzeugern von gefrorenem Thunfisch, die beim Gericht erster Instanz bereits mehrere Kommissionsverordnungen angefochten hat, die die den Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie in den Quartalen vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2000 gewährten Ausgleichsentschädigungen festsetzen⁽²⁾, ficht im vorliegenden Fall die Verordnung betreffend den Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2001 an.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-142/01⁽³⁾.

(1) ABl. L 337, S. 25.

(2) Rechtssachen T-142/01 und T-283/01.

(3) ABl. C 245, S. 28.

Klage der Schneider Electric S.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. März 2002

(Rechtssache T-77/02)

(2002/C 118/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Schneider Electric S.A. mit Sitz in Rueil-Malmaison (Frankreich) hat am 18. März 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte A. Winckler und E. de La Serre.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2002, mit der gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Trennung von Unternehmen angeordnet wird (Sache Nr. COMP/M.2283 — Schneider/Legrand), mit allen ihren Bestimmungen oder, hilfsweise, teilweise für nichtig zu erklären;

- jede andere Maßnahme zu treffen, die das Gericht für angemessen hält;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist die Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die in der Herstellung und im Verkauf von Produkten und Systemen in den Bereichen der Stromverteilung, der Industriekontrolle und der Automation tätig ist. Am 16. Februar 2001 teilte sie der Kommission formell mit, dass sie einen Zusammenschluss mit Legrand, der Muttergesellschaft einer in der Herstellung und im Verkauf von elektrischen Niederspannungs-Installationsgeräten tätigen Unternehmensgruppe, beabsichtige.

Die Kommission erklärte diesen Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt. Gegen diese Entscheidung erhob die Klägerin eine Nichtigkeitsklage (Rechtssache T-310/01, Veröffentlichung der Klage mitteilung im Amtsblatt C 56 vom 2.3.2002, S. 15). Anschließend ordnete die Kommission gegenüber der Klägerin gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ an, sich von Legrand zu trennen. Diese letzte Entscheidung bildet den Gegenstand der vorliegenden Rechtssache.

Die Klägerin bemerkt zunächst, dass die Entscheidung über die Unvereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ihrer Auffassung nach für nichtig erklärt werden müsse. Da die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Entscheidung die direkte Folge der ersten Entscheidung sei, ziehe deren Rechtswidrigkeit die Rechtswidrigkeit der fraglichen Entscheidung nach sich.

Außerdem nehme die angefochtene Entscheidung ihr ihre rechtmäßigen Eigentumsrechte.

Die Klägerin stützt ihre Klage in dieser Rechtssache erstens auf eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu den Akten und ihres Rechts, in sachdienlicher Weise gehört zu werden. Zudem ist sie der Auffassung, im Bericht des Anhörungsbeauftragten sei die Wahrung der Verteidigungsrechte während des ganzen Verfahrens nicht untersucht worden. Darüber hinaus beruft sie sich auf eine Verletzung der Begründungspflicht.